Auszeichnung guter Bauten 2017
Des BDA Hagen-Ennepe-Mark
Des BDA Siegen-Olpe-Wittgenstein
Des BDA Ruhr-Möhne

Satzung

Präambel

- Es ist die zentrale Zielsetzung des BDA, die Qualität des Planens und des Bauens in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt zu heben und zu fördern.

- Die „Auszeichnung guter Bauten“ soll dazu beitragen, öffentliches Bewusstsein für Qualität im Planen und Bauen zu schaffen und Qualitätsmaßstäbe in der zeitgenössischen Architektur zu setzen.

- Zum Gelingen qualitätvoller Werke der Architektur und des Städtebaus trägt nicht nur die Leistung der beteiligten Architekt/innen, sondern gleichermaßen auch die des/der Bauherr/in teil. Beider guter Zusammenarbeit wird durch die Auszeichnung gewürdigt.

I Vergabe und Gegenstand

- Die „Auszeichnung guter Bauten“ des BDA Siegen-Olpe-Wittgenstein wird in der Regel alle 3 Jahre ausgelobt.

- Die Preise können für ein Bauwerk (Neubau, Umbau, Ausbau), eine Gebäudegruppe oder eine städtebauliche Anlage zuerkannt werden. Jede Gebäudeart und –nutzung ist dabei zugelassen.

- Die eingereichten Arbeiten müssen sich im Gebiet des BDA Hagen-Ennepe-Mark, des BDA Siegen-Olpe-Wittgenstein und des BDA Ruhr-Möhne befinden. Das sind der Ennepe-Ruhr-Kreis (außer Witten und Hattingen), die Stadt Hagen, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein und der Kreis Soest. Ihre Fertigstellung darf zum Zeitpunkt der Auslobung nicht länger zurückliegen als das jeweils vorhergehende Auszeichnungsverfahren.

II Teilnahme

- Teilnahmeberechtigt sind Architekt/innen und Stadtplaner/innen gemeinsam mit ihren Bauherr/innen.

- Pro Entwurfsverfasser/in dürfen maximal vier Arbeiten zu dem Verfahren eingereicht werden. Jede Arbeit darf nur einmal an der „Auszeichnung guter Bauten“ teilnehmen.

- Für jede eingereichte Arbeit wird eine Teilnahmegebühr erhoben, die zur Deckung der Unkosten des Verfahrens beiträgt.

- Juroren und Vorprüfer des jeweiligen Verfahrens sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

III Verfahren

- Das gesamte Verfahren wird durch den Vorstand des BDA Siegen-Olpe-Wittgenstein unter Ausschluss des Rechtsweges abgewickelt.

- Zur Vorprüfung können weitere Personen benannt werden, die die eingereichten Unterlagen auf formale Zulässigkeit prüfen. Soweit es sich hierbei um BDA-Mitglieder handelt, stellen diese ihre Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung.

IV Jury

- Die Jury wird vom BDA-Vorstand Siegen-Olpe-Wittgenstein eingeladen. Sie besteht aus mindestens drei Architekt/innen, deren Arbeitsfeld überwiegend außerhalb des Bereichs der Gruppe liegt, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und einem/er Fachjournalist/innen oder –publizist/in.

- Ein/e Vertreter/in des Auslobers nimmt an der Jurysitzung teil und hat, soweit er/sie sich nicht selbst am Wettbewerb beteiligt, beratende Stimme.

- Die Jury tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie legt das Auswahlverfahren fest und besichtigt die von ihr ausgewählten Arbeiten vor Ort.

- Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jury begründet jede Auszeichnung und Anerkennung mit einer schriftlichen Würdigung.

- Das Verfahren ist unanfechtbar und die Entscheidung der Jury endgültig. Der Rechtsweg ist sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Entscheidung ausgeschlossen.

- Die Kosten für Anfahrt und Übernachtung werden den Mitgliedern der Jury erstattet. Darüber hinaus erhalten sie keine Vergütung.

V Preise und Verleihung

- Es werden zwei Preisränge zugeteilt. Als erster Preisrang wird die „Auszeichnung“, als zweiter Rang die „Anerkennung“ vergeben. Die Anzahl der so gewürdigten Arbeiten ist von der Jury frei bestimmbar.

- Auszeichnungen und Anerkennungen werden an Architekt/in und Bauherr/in für das gemeinsame Werk vergeben.

- Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde, die jeweils Architekt/in und Bauherr/in erhalten, sowie aus einer Bauwerksplakette.

- Die Anerkennung wird in Form einer Urkunde überreicht.

- Die Preisverleihung geschieht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

VI Ausstellung und Veröffentlichung

- Die zur Auszeichnung guter Bauten eingereichten Arbeiten werden in einer Broschüre dokumentiert und in einer Ausstellung präsentiert. Die Jury behält sich vor, im Sinne der Präambel eine Auswahl der auszustellenden Arbeiten vorzunehmen.

- Durch ihre Beteiligung am Wettbewerb geben die Teilnehmer/innen ihre Zustimmung zur Ausstellung ihrer Arbeiten sowie zu sonstigen Veröffentlichungen (Presse, Katalog o.ä.) ohne Vergütung und stellen dem BDA Siegen-Olpe-Wittgenstein das dafür erforderliche Material, insbesondere Ausstellungstafeln, Pläne, Fotos, kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung. An den Entwürfen beteiligte Mitverfasser sowie Fotograf/innen werden aus urheberrechtlichen Gründen namentlich benannt.

VII Architekturpreis des BDA Landesverbandes NRW

- Die mit dem Preisrang „Auszeichnung“ versehenen Arbeiten werden zur Teilnahme am „Architekturpreis Nordrhein-Westfalen“, ausgelobt vom BDA Landesverbandes NRW, nominiert. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens auf Landesebene bim BDA.

- Für das Verfahren auf Landesebene benennen die Gruppen jeweils eine/n Berichterstatter/in, der/die die Objekte aus eigener Anschauung kennt und im Rahmen der Jurysitzung des „Architekturpreises Nordrhein-Westfalen“ vorstellt. Als Berichterstatter kann ein Mitglied der jeweiligen Gruppe fungieren, sofern es nicht mit eigener Arbeit beteiligt ist, oder ein Jurymitglied der „Auszeichnung guter Bauten“.

VIII Einverständniserklärung

Alle Teilnehmer erklären sich mit dem gesamten Inhalt und allen Bestimmungen dieser Satzung einverstanden.

Siegen, 04.07.2017
Bund Deutscher Architekten BDA Siegen-Olpe-Wittgenstein
Der Vorstand